

Zweierlei Recht

Der Bundesgerichtshof hat allgemein Regeln aufgestellt für Schäden, die Teilnehmer einer Sportveranstaltung durch andere Sportler erleiden (1).



An der Tonne kann es eng hergehen. Wenn hier Schäden entstehen, können diese nicht in jedem Fall ersetzt verlangt werden.

Danach kommt ein Haftungsausschluss in Betracht, wenn es sich um Wettkämpfe mit erheblichem Gefährdungspotential handelt, bei denen die Gefahr der gegenseitigen Schadenszufügung besteht, auch wenn die Wettkampfgeln eingehalten oder nur leicht verletzt werden. Die Risiken gefährlicher Wettkämpfe sind bekannt. Oft hänge es dabei vom Zufall ab, wer Schädiger oder Geschädigter wird. Bei Realisierung solcher Sportgefahren können Schäden nicht ersetzt verlangt werden.

Bahnmarken

Das Oberlandesgericht Karlsruhe (2) hat diese Grundsätze auf Segelregatten übertragen, bei denen sich Schädigungen im Bereich der Wendemarke ergeben. An diesem Punkt kann sich das Regattafeld verdichten, wenn die Boote die Wendemarke passieren und dies möglichst eng tun wollen, sodass Platznot und erhebli-

ches Gedränge entstehen kann. Die Aufmerksamkeit gilt dann nicht nur der Bootsdicke, sondern die Besatzungen sind auch mit der Vorbereitung oder Durchführung der nötigen Segelmanöver beschäftigt. Vorfahrtsrechtliche und regattatechnische Gesichtspunkte sind gleichzeitig zu beachten und entsprechende Reaktionen finden auf engstem Raum und schnell statt. Dadurch sind Bootsberührungen und Schäden nicht ausgeschlossen. Ein Haftungsverzicht wird hier angenommen.

Auf der freien Bahn

Wenn sich die Kollision auf der freien Regattabahn ereignet, sieht die Sach- und Rechtslage anders aus. Im normalen Wettkampf ist in der Regel genügend Zeit und Raum, um die Konkurrenz zu beobachten und Entscheidungen über Ausweichmanöver zu treffen. Die Situation ist vergleichbar mit der, der jeder Segler begegnet.

In der verhältnismäßig ru-

higen Phase der Regatta fehlen die typischen Segelgefahren. Eine Schadenszufügung aus erheblicher Unachtsamkeit führt dann nicht zu einem Ausschluss der Haftung (3).

Ähnlich war folgender Fall, der auch vom OLG Nürnberg (4) entschieden wurde: Beide Boote hatten die letzte Wendemarke gerundet und segelten abgeschlagen im hinteren Feld der Regatta bei guter Sicht und schwachem Wind. Wenn dann die Ausweichregeln nicht eingehalten werden, ist eine Kollision nicht die Folge einer typischen Segelregatta-Gefahrenlage, sondern kann sich auch außerhalb einer Regatta-Veranstaltung ereignen. Es handelt sich dann um eine fahrlässige Vorfahrtsverletzung im freien Gewässer. Ein Haftungsausschluss kommt nicht in Frage.

Dieser Auffassung lag eine Entscheidung des Schiffsgerichts (Amtsgericht) Lindau zugrunde, welches Schadensverteilung von 85

Prozent zu 15 Prozent vorgenommen hat. Der geringe Mithaftungsanteil des geschädigten Eigners resultiert daraus, dass sein Steuermann den Unfall (trotz Verletzung der Vorfahrt durch das andere Boot) wegen eigener Unvorsichtigkeit und schlechter Sicht nach „Backbord Voraus“ die Kollision nicht rechtzeitig verhindert hat. Er konnte durch die Segelstellung, die ihm die Sicht erschwerte, das Manöver des letzten Augenblicks nicht mehr einleiten. Für den überwiegenden Ursachenbeitrag hatte der ausweichpflichtige Steuermann zu 85 Prozent zu haften.

Auf Grund der vielen Regatten auf dem Bodensee im Jahresablauf ist die Kenntnis der grundlegenden Verhaltensregeln vonnöten. Ebenso wichtig ist auch zu wissen, wie die Gerichte das Falschverhalten beim Segeln beurteilen.



Edwin Allgaier ist Segler und Rechtsanwalt in Friedrichshafen. Sein besonderes Interesse gilt der „zersplitterten Materie“ Bodensee-Recht.

Zitate:

- (1) BGH, NJW, 2003 2018
- (2) OLG Karlsruhe, NJW-RR 2004 1257
- (3) OLG Nürnberg, VersR 2005 1458
- (4) OLG Nürnberg, NJW-RR 2007 461

Angebot in Sicht!



Jetzt Kaufen

FACHMARKT / SEGELSCHULE / YACHTCHARTER / YACHTWARTUNG / WASSERSPORTZENTRUM / WASSERSPORT / WASSERSPORT IM GRÖßTENDRUCK / DIE MEICHLER MOHR MARINA

ULTRAMARIN

www.ultramarin.com. Unser Webshop ist durchgehend für Sie geöffnet. Über 5.000 Artikel stehen im Netz. Von Anker bis Zubehör. Reinschauen lohnt sich. Viele Super-Sonderangebote warten auf Sie.

ULTRAMARIN / MEICHLER + MOHR MARINA / IM WASSERSPORTZENTRUM 10 / 88079 KRESSBRONN-GÖHREN / FON 07543-9660-0 / WWW.ULTRAMARIN.COM